

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/798 I, 22.01.2020

Unser Zeichen
C4-3618-1-14

München
21.02.2020

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Christian Klingen, Josef Seidl vom 21.01.2020 betreffend OLG Frankfurt: Überwachung des ruhenden Verkehrs durch Private im öffentlichen Raum mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 03.01.2020 (Az. 2 Ss-OWi 963/18) setzt sich im Wesentlichen mit hessischem Landesrecht auseinander und ist daher nicht unmittelbar auf Bayern übertragbar. Eine Bestellung von Hilfspolizeibeamten gibt es in Bayern nicht. In Bayern sind die Gemeinden gemäß § 88 Abs. 3 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.

zu 1.1.:

Hat Bayern bei der „ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder am 03.05.1996 unter TOP 15.6. darauf hingewirkt, „(...) dass im Interesse der personellen und wirtschaftlichen Entlastung der zuständigen Behörden die Möglichkeit einer Beleihung privater Unternehmen im Bereich der Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr eingeführt werden sollte“?

zu 1.2.:

War Bayern ein Teil der Bundesländer, auf der Innenministerkonferenz, die die Bundesregierung aufgefordert „auf eine entsprechende Änderung des § 26 StVG hinzuwirken“.

zu 1.3.:

Welche Position hat Bayern damals vertreten, als es in Folge der unter 1.2. abgefragten initiative vom Bund die Antwort erhielt „dass dieser Beschluss „verfassungsrechtlich problematisch sei“, da er nicht nur die unbedenkliche Tatsachenfeststellung von Verkehrsverstößen, sondern auch die zum Kernbereich polizeilicher Tätigkeit rechnende Erteilung von Verwarnungen umfasst“

Die Fragen 1.1. bis 1.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beschlüsse der Innenministerkonferenz werden generell nur bei Einstimmigkeit gefasst. Bayern hat den Beschluss unterstützt. Darüber hinaus liegen keine weiteren Informationen vor. Die Aufbewahrungsfrist für den entsprechenden Vorgang ist 2016 abgelaufen.

zu 2.1.:

Teilt die Staatsregierung die Auffassung des Bundes, daß die Überwachung des ruhenden Verkehrs auch den „Kernbereich polizeilicher Tätigkeit rechnende Erteilung von Verwarnungen umfasst“ (Bitte Änderungen in dieser Position zu dieser Frage chronologisch aufschlüsseln)?

zu 2.2.:

Welche Initiativen haben die zuständigen Ressorts ergriffen, um statt einem geänderten § 26 StVG eine andere gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen?

zu 2.3.:

Welche gesetzliche Rechtsgrundlage hat die Staatsregierung geschaffen, um an Stelle eines geänderten § 26 StVG eine bayerische gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen?

Die Fragen 2.1. bis 2.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 OWiG ist eine typische Hoheitsaufgabe. Der Einsatz privater Dienstleister zur eigenständigen Feststellung und Verfolgung von Verstößen im ruhenden oder fließenden Verkehr ist daher unzulässig (u. a. ständige Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, vgl. nur Beschluss vom 29.11.2019, Az. 202 ObOWi 1600/19).

Dies schließt aber nicht aus, dass die Gemeinde Hilfstätigkeiten auf private Dienstleister überträgt. Die Gemeinde muss aber stets „Herrin des Verfahrens“ sein.

zu 3.1.:

Aus welchen Gründen ist in der „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden vom 12. Mai 2006 (AllMBl. S. 161)“ keine Gesetzesgrundlage angegeben, aus der sich eine materielle Berechtigung für die darin getroffene Regelung ableiten lässt?

zu 3.2.:

Auf welche Vorschrift bezieht sich die Staatsregierung, aus der hervorgeht, daß sie die in der „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden vom 12. Mai 2006 (AllMBl. S. 161)“ getätigten Regelungen materiell – also nicht formell – überhaupt regeln darf?

zu 3.3.:

Auf welche Vorschrift bezieht sich die Staatsregierung, aus der hervorgeht, daß sie die unter „1.15 Beteiligung Privater an der kommunalen Verkehrsüberwachung“ in der „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden vom 12. Mai 2006 (AllMBl. S. 161)“ getätigten Regelungen materiell – also nicht formell – überhaupt regeln darf?

Die Fragen 3.1. bis 3.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden vom 12. Mai 2006 ist eine Verwaltungsvorschrift. Verwaltungsvorschriften bedürfen keiner gesonderten Ermächtigungsgrundlage.

zu 4.1.:

Welche kreisfreien Städte Bayerns nutzen die „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden vom 12. Mai 2006 (AllMBl. S. 161)“, um auf ihrer Grundlage Private damit zu betrauen den ruhenden Verkehr zu kontrollieren?

zu 4.2.:

Welche Gemeinden in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München-Land, Mühldorf am Inn, Rosenheim, Rosenheim-Land nutzen die „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden vom 12. Mai 2006 (AllMBl. S. 161)“, um auf ihrer Grundlage Private damit zu betrauen den ruhenden Verkehr zu kontrollieren?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1. und 2.2. verwiesen

zu 5.1:

Wie viele angebliche Verstöße des ruhenden Verkehrs wurden 2019 in den in 4 abgefragten Gemeinden festgestellt (Bitte wie in 4.1. und 4.2. aufschlüsseln)?

zu 5.2:

Über welche Gesamtsummen wurden wegen angeblicher angebliche Verstöße des ruhenden Verkehrs 2019 in den in 4 abgefragten Gemeinden Bußgelder ausgestellt (Bitte wie in 4.1. und 4.2. aufschlüsseln)?

Erkenntnisse hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor und wären mit einem verhältnismäßigen Aufwand auch nicht zu ermitteln.

zu 6.1.:

Welche Hinweise von externen Stellen oder internen Beamten hat die Staatsregierung erhalten, die darauf aufmerksam machen, daß es einer Gesetzesgrundlage bedarf, um Private an der Überwachung des ruhenden Verkehrs zu beteiligen (Bitte nach Altenlage und/oder Kenntnis der mit dieser Rechtsfrage befassten Beamten aufschlüsseln)?

zu 6.2.:

Wie wurde innerhalb der Staatsregierung mit den in 6.1 abgefragten Hinweisen umgegangen?

Die Fragen 6.1. und 6.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1. und 2.2. verwiesen. Sofern etwaige Hinweise vorliegen, dass die rechtlichen Vorgaben nicht beachtet würden, wäre es Sache der zuständigen Aufsichtsbehörden, aufsichtlich tätig zu werden.

zu 7.1.:

Teilt die Staatsregierung den Inhalt des Leitsatzes 1 der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main „Die den kommunalen Polizeibehörden gesetzlich zugewiesene

Verpflichtung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Ahndung von Verstößen sind hoheitliche Aufgaben. Mangels Ermächtigungsgrundlage dürfen sie nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden.“ (Bitte begründen)?

zu 7.2.:

Teilt die Staatsregierung den Inhalt des Leitsatzes 2 der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main „Die Überlassung privater Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben ist unzulässig.“ (Bitte begründen)?

In Bayern hat das BayObLG zuletzt mit Beschluss vom 29.11.2019 (Az. 202 ObOWi 1600/19) Folgendes entschieden: Nimmt die Gemeinde als Verfolgungsbehörde bei der Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen oder deren Auswertung einen privaten Dienstleister in Anspruch, der ihr Personal nach den Bestimmungen des AÜG überlässt, und ist dieses Personal – unter Aufgabe der Abhängigkeiten und des Weisungsrechts der Entleihfirma – hinreichend in die räumlichen und organisatorischen Strukturen der Gemeinde integriert sowie der für das Verfahren zuständigen Organisationseinheit der Gemeinde zugeordnet und deren Leiter unterstellt, so ist das Handeln des überlassenen Mess- bzw. Auswertepersonals unmittelbar der Gemeinde als hoheitliche Tätigkeit zuzurechnen (ständige Rechtsprechung des BayObLG)

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit sieht die Staatsregierung grundsätzlich davon ab, richterliche Entscheidungen zu bewerten oder zu kommentieren.

zu 7.3.:

Teilt die Staatsregierung den Inhalt des Leitsatzes 1 der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main „Der von einer Stadt bewusst durch „privaten Dienstleister in Uniform der Polizei“ erzeugte täuschende Schein der Rechtsstaatlichkeit, um den Bürgern und den Gerichten gegenüber den Eindruck polizeilicher Handlungen zu vermitteln, ist strafbar.“ (Bitte begründen)?

Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Antwort verwiesen. In Bayern gibt es keine Hilfspolizeibeamten.

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit sieht die Staatsregierung grundsätzlich davon ab, richterliche Entscheidungen zu bewerten oder zu kommentieren.

zu 8.:

Hält die Staatsregierung die von „privaten Parkraumüberwachern“ im Jahr 2019 festgestellten angeblichen Verkehrsverstöße angesichts des Urteils des OLG-Frankfurt weiterhin für rechtswirksam ausgestellt und damit für vollstreckbar (Bitte begründen)?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der zitierten Entscheidung des OLG Frankfurt nicht um ein „Urteil“, sondern um einen „Beschluss“ handelt.

Verkehrsüberwachung, die eigenverantwortlich durch private Dienstleister geführt wird, ist rechtswidrig. Betroffene in Ordnungswidrigkeitenverfahren haben stets die Möglichkeit, gegen einen Bußgeldbescheid, den sie für rechtswidrig halten, Einspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär